

Zweckverband „Industriepark ob der Tauber“

**SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT
VOM 26. APRIL 1995**

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (Gbl. S. 657), hat die Verbandsversammlung am 26. April 1995 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§1

ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie des Verbandschriftführers und des Verbandsrechners, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | | |
|------------------------|-------|---------|
| bis zu 3 Stunden | _____ | 30.- DM |
| von 3 bis 6 Stunden | _____ | 55.- DM |
| von mehr als 6 Stunden | _____ | 80.- DM |
- (3) Für Verbandsversammlungen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung eine einheitliche Entschädigung von 45.- DM gewährt. Hierbei sind auch evtl. entstehende Fahrtkosten abgegolten.

§ 2

BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME

- (1) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihren Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstvorrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

§ 3

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

- (1) Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten:
- | | | |
|---|--------------------|----------|
| 1. der Verbandsvorsitzende | monatlich _____ | 150.- DM |
| 2. stellv. Verb.Vorsitzende | je monatlich _____ | 100.- DM |
| 3. der Verbandsschriftführer
und der Verbandsrechner | je monatlich _____ | 100.- DM |

(2) Mit dieser Entschädigung nach Abs. 1 sind neben der Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen des Zweckverbandes auch Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.

(3) Die aufgeführten Aufwandsentschädigungen sind netto auszuzahlen, d.h., dass evtl. anfallende Steuern und Abgaben vom Verband zu tragen sind.

§ 4

FAHRTKOSTENERSTATTUNG

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes werden neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 3 Fahrtkosten wie an Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung erstattet.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. April 1995 in Kraft.

Grünsfeld, den 26. April 1995

Verbandsvorsitzender

Stadt Lauda-Königshofen

Main-Tauber-Kreis

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit

Diese Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 26. 04. 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Lauda-Königshofen Nr. 18 am 05. 05. 1995 und im Mitteilungsblatt der Stadt Grünsfeld Nr. 18 am 06. 05. 1995 wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	_____	15.- €
von 3 bis 6 Stunden	_____	30.- €
von mehr als 6 Stunden	_____	40.- €

(3) Für Verbandsversammlungen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung eine einheitliche Entschädigung von 25.- € gewährt. Hierbei sind auch evtl. entstehende Fahrtkosten abgegolten.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten:

1. der Verbandsvorsitzende	monatlich _____	75.- €
2. stellv. Verbandsvorsitzende	je monatlich _____	50.- €
3. der Verbandschriftführer und der Verbandsrechner	je monatlich _____	50.- €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Zweckverbandes „Industriepark ob der Tauber“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, den 20.09.01

Heirich

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND „INDUSTRIEPARK OB DER TAUBER“

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(2. Änderungssatzung vom 23. Mai 2012)

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009, (GBl. S. 185), in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), hat die Verbandsversammlung am 23. Mai 2012 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für Verbandsversammlungen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung eine einheitliche Entschädigung von 40,- € gewährt. Hierbei sind auch evtl. entstehende Fahrtkosten abgegolten.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§3

Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten:

1.	der Verbandsvorsitzende	monatlich	125,00 €
2.	stellv. Verbandsvorsitzende	je monatlich	100,00 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.



Grünfeld, den 23. Mai 2012


Verbandsvorsitzender